

## Satzung des Städtischen Musikvereins Lippstadt e.V.

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der seit dem 5. Januar 1905 bestehende Verein führt den Namen „Städtischer Musikverein Lippstadt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lippstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

### § 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, Kunst und Kultur zu fördern und die Allgemeinheit hierdurch zu bilden. Das geschieht insbesondere durch die Erarbeitung und Aufführung hochwertiger Chorwerke und die Veranstaltung entsprechender sonstiger musikalischer Werke. Das Lippstädter Konzertleben ist zu gestalten. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Vereinsmitteln. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 – Mitgliedschaft

1. Den Verein bilden folgende Mitgliedsgruppen:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der gesanglich-musikalisch geeignet und bereit ist, sich in die Chorgemeinschaft einzuordnen. Über die Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter mit Zustimmung des Vorstandes.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu erklären. Der geschäftsführende Vorstand befindet über die Aufnahme.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Musik oder um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Von den aktiven Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.  
Befreit sind in der Ausbildung befindliche Personen. Darüber hinaus kann in geeigneten Fällen der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schatzmeister Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die fördernden Mitglieder sind gehalten, durch Spenden den Vereinszweck zu fördern.

### § 4 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und sämtliche Vereinsämter enden durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt. Bereits für das Geschäftsjahr getätigte Beiträge oder Spenden können nicht zurückgefordert werden. Der Austritt erfolgt bei fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Erklärung.
2. Ein aktives Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist und wenn es trotz Mahnung unentschuldigt

dem Chorleben fernbleibt. Die Streichung ist mit der zweiten Mahnung anzudrohen. Die erfolgte Streichung ist schriftlich mitzuteilen.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 5 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Beirat für das unterhaltende Programm
- d) die Mitgliederversammlung

## § 6 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der möglichst ein Ratsmitglied sein soll,
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Schatzmeister
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes;
  - c) Vorbereitung des Haushaltplans zur Vorlage an den Gesamtvorstand sowie Vorbereitung des Jahresberichts.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 2000,- DM die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

5. Der Schatzmeister hat die Verwaltung des Kassenbestandes und überwacht den Geldverkehr. Die Geldgeschäfte tätigt er mit Genehmigung des Vorsitzenden. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er nach Fertigung einer Schlussabrechnung das Kassenbuch und die Belege den Rechnungsprüfern vorzulegen und ihnen Auskunft zu erteilen.
6. Die vom Schriftführer über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen angefertigten Protokolle sind vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.

#### § 7 – Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem musikalischen Leiter und bis zu 7 weiteren Mitgliedern. Darunter sollen sich nach Möglichkeit weitere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder des Kulturausschusses sowie fördernde Mitglieder befinden. Aus seinem Kreis wählt er je einen Stellvertreter für den Schriftführer und den Schatzmeister.
2. Der Gesamtvorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für das restliche Geschäftsjahr einen Nachfolger bestimmen.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl und Anstellung des musikalischen Leiters,
  - b) Auswahl und Zusammenstellung der Konzerte
  - c) Deren Festsetzung nach Zeit und Ort der Veranstaltung
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
  - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000,- DM (§6 Nr. 4)
  - f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.

In dringenden Fällen, die einer alsbaldigen Erledigung bedürfen, entscheidet der Vorsitzende mit Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern. In der nächsten Gesamtvorstandssitzung ist um Genehmigung nachzusuchen.
4. In jedem Geschäftsjahr sind mindestens zwei Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuberufen.

Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mit der Ladung, die mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen hat, ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

#### § 7a – Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem musikalischen Leiter sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern, zu denen sachkundige Personen aus dem kulturellen und politischen Raum gehören sollen.
2. Der Beirat ist zuständig für die Gestaltung des unerhaltenden Programms. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2, 3 b-f, 4 entsprechend.

#### § 8 – Musikalischer Leiter

Der musikalische Leiter hat die Verantwortung für das musikalische Leben des Vereins. Ihm obliegt die Schulung und die Leitung des Chores. Er hat dem Gesamtvorstand und dem Beirat rechtzeitig im Rahmen der zur Verfügung stehenden

finanziellen Möglichkeiten Vorschläge für die Veranstaltungen sowie die Mitwirkenden der nächsten Konzertsaison und die Einzelheiten des Engagements zu unterbreiten. Er leitet Chor- und sonstige Konzerte.

Aus triftigen Gründen ist er befugt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Abänderungen des genehmigten Veranstaltungsplans vorzunehmen.

#### § 9 – Mitgliederversammlung

1. Im letzten Quartal eines Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist mindestens 2 Wochen zuvor in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.  
Anträge der Mitglieder zu Tagesordnung sind spätestens eine Woche zuvor beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Über die Annahme befindet die Mitgliederversammlung.
2. In der Versammlung haben insbesondere
  - a) der Vorsitzende und der musikalische Leiter über das vergangene Geschäftsjahr und über die zukünftigen Planungen zu berichten,
  - b) der Schatzmeister über das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht zu erstatten,
  - c) die Rechnungsprüfer über ihre Prüfung zu berichten und das Ergebnis bekannt zu geben,
  - d) die Mitglieder über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates zu befinden und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für das Geschäftsjahr zu wählen
  - e) die Mitglieder gemäß § 7 die Vorstands- und Beiratsmitglieder mit Ausnahme des musikalischen Leiters zu wählen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen oder wenn der Gesamtvorstand wegen einer wichtigen Angelegenheit eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Art der Abstimmung befindet der Versammlungsleiter. Bei der Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn  $\frac{1}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.

#### § 10 – Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer haben anhand des Kassenbuchs, der Belege sowie der Protokolle der Vorstandssitzungen die Kassenführung, den Kassenbestand und die Berechtigung der Geldgeschäfte auf die Übereinstimmung mit den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes zu überprüfen. Bei den nicht vom Gesamtvorstand genehmigten Geschäften im Sinne § 7, 3e haben sie darauf zu achten, dass die Geschäfte im Rahmen der Vereinsaufgaben erfolgten.
2. Ein vom Gesamtvorstand zu wählendes Mitglied ist für die Archivierung des geeigneten Materials wie Plakate, Programme, Presseveröffentlichungen etc. und die Verwaltung des Archivs verantwortlich.
3. Die Notenbestände und Tonaufzeichnungen werden vom Notenwart, der vom Gesamtvorstand gewählt wird, verwaltet. Er führt über den Bestand ein Verzeichnis. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Überprüfung vorgenommen.

4. Über sonstige im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände ist ein Verzeichnis zu führen. Die Rechnungsprüfer können auch hier eine Überprüfung vornehmen.

#### § 11 – Vereinsauflösung

Bei der Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtischen Musikvereins Lippstadt am 16. Mai 1984 beschlossen. Sie tritt an die Stelle des seit dem 5. Januar 1959 gültigen Satzung.